

Neue Richtlinien nach BEG

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) fördert die KfW effiziente Technologien, welche auf Basis erneuerbarer Energien den Gebäudebereich mit Wärme versorgen.

NEU: Die Förderabwicklung wurde von der BAFA an die KfW übertragen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die Website der KfW www.kfw.de und muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Fördersätze im Gebäudebestand:

Einzelmaßnahmen Zuschuss	Grundförderung	Klima-Geschwindigkeitsbonus	Einkommens-Bonus	Effizienz-Bonus	Max. Fördersatz	Emissionsminderung Zuschlag
Biomasse	30%	25%	30%	-	70%	€ 2.500
Wärmepumpe	30%	25%	30%	5%	70%	-
Solarthermie	30%	25%	30%	-	70%	-

Alle Förderbausteine sind miteinander kumulierbar. Der maximale Fördersatz beträgt allerdings 70% der max. Investitionskosten je Wohneinheit. Der Emissionsminderung Zuschlag wird zusätzlich ausbezahlt.

Voraussetzungen für Biomasseheizungen:

- + Bei Biomasseanlagen ist der Einbau eines Pufferspeichers erforderlich:
Bei Stückholz mind. 55 Liter/kW,
Bei Pellets und Hackschnitzel 30 Liter/kW
- + Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung
- + Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B
- + Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) $\geq 81\%$

Voraussetzungen für Wärmepumpen:

- + JAZ $\geq 3,0$
- + Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung
- + Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B
- + Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs)
bei $35^\circ\text{C} \geq 145\%$
bei $55^\circ\text{C} \geq 125\%$

Klima-Geschwindigkeitsbonus:

Wird für alle Antragssteller mit Wohneigentum gewährt, die ihre alte, funktionstüchtige Öl-, Kohl-, Gas- etagen- und Nachtspeicherheizung austauschen.

Bei Gaszentral- und Biomasseheizungen muss das Datum der Inbetriebnahme 20 Jahre oder länger zurückliegen um diesen Bonus zu bekommen. Bei Ölheizungen gibt es keine Einschränkung bezüglich Datum der Inbetriebnahme.

Beim Einbau einer neuen Biomasseheizung wird der Bonus nur dann gewährt, wenn sie mit einer thermischen Solaranlage, PV-Anlage oder Wärmepumpe kombiniert wird. Der Zuschuss des Klima-Geschwindigkeitsbonus nimmt jedes Jahr ab.

Zeitliche Staffelung des Klima-Geschwindigkeitsbonus

2024	25%
2025 - 2026	20%
2027 - 2028	15%
2029 - 2030	12%
2031 - 2032	9%
2033 - 2034	6%
2035 - 2036	3%
ab 2037	0%

Einkommensbonus:

Der Einkommensbonus wird für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu € 40.000 zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr gewährt.

Emissionsminderung Zuschlag (gültig nur für Biomasse)

Für Biomasseheizungen bekommt man bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von $2,5 \text{ mg/m}^3$ einen Zuschuss von € 2.500. Dieser ist unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben.

Effizienz-Bonus (gültig nur für Wärmepumpen):

Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5% gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel, wie R290 eingesetzt wird.

Förderbeispiele

Förderfähige Investitionskosten:

Als Förderfähige Investitionskosten gelten: Wärmeerzeuger, Solarkollektoranlagen, Wärmepumpenanlagen, Pufferspeicher, Lager- und Transportsysteme, Installation und Inbetriebnahme der Anlage sowie Ausgaben für notwendige Umbaumaßnahmen. Zusätzlich zählen die Demontage und die Entsorgung der Altanlage dazu. Auch die Optimierung des Heizungsverteilsystems durch den Einbau von neuen Heizkörpern, Verrohrung oder Installation eines Speichers wird gefördert.

Förderfähige maximal Kosten:

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Wohngebäuden

1. Wohneinheit	€ 30.000
2. - 6. Wohneinheit	+ € 15.000
ab der 7. Wohneinheit	+ € 8.000

Definition Wohneinheit laut BEG Richtlinie:

Als eine Wohneinheit gelten Räume in Wohngebäuden, die in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegen und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmt sind. Sie müssen die Führung eines Haushaltes ermöglichen und daher über folgende Ausstattung verfügen: eigener, abschließbarer Zugang, Zimmer, Versorgungsanschlüsse für bzw. bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich).

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden

bis 150 m ²	€ 30.000	Beispiel: 100 m ² : € 30.000
151 bis 400 m ²	200 €/m ²	Beispiel: 300 m ² : 300 m ² x 200 €/m ² = € 60.000
401 bis 1000 m ²	€ 80.000 + € 120 €/m ² ab dem 401 m ²	Beispiel: 800 m ² : € 80.000 + 400 m ² x 120 €/m ² = € 128.000
ab 1001 m ²	€ 152.000 + € 80 €/m ² ab dem 1001 m ²	Beispiel: 1.200 m ² : € 152.000 + 200 m ² x 80 €/m ² = € 168.000

Förderbeispiele:

Förderfähige Maßnahme bei - 1 Wohneinheit und - Investitionskosten über 30.000 €	Grundförderung	Klima-Geschwindigkeitsbonus	Einkommens-Bonus	Effizienz-Bonus	Emissionsminderungszuschlag	Gesamt-förder-summe max.
	30%	25%	30%	5%	Pauschal	
Biomasseheizung ohne Solarthermie	€ 9.000	/	€ 9.000	/	€ 2.500	€ 20.500
Biomasseheizung ohne Solarthermie	€ 9.000	/	/	/	€ 2.500	€ 11.500
Biomasseheizung mit Solarthermie	€ 9.000	€ 7.500	€ 9.000	/	€ 2.500	€ 23.500
Biomasseheizung mit Solarthermie	€ 9.000	€ 7.500	/	/	€ 2.500	€ 19.000
Wärmepumpe	€ 9.000	€ 7.500	€ 9.000	€ 1.500	/	€ 21.000
Wärmepumpe	€ 9.000	€ 7.500	/	€ 1.500	/	€ 18.000
Wärmepumpe mit Biomasseheizung	€ 9.000	€ 7.500	€ 9.000	€ 1.500	€ 2.500	€ 23.500

Förderfähige Maßnahme bei - 2 Wohneinheiten und - Investitionskosten über 45.000 €	Grundförderung	Klima-Geschwindigkeitsbonus	Einkommens-Bonus	Effizienz-Bonus	Emissionsminderungszuschlag	Gesamt-förder-summe max.
	30%	25%	30%	5%	Pauschal	
Biomasseheizung ohne Solarthermie	€ 13.500	/	€ 13.500	/	€ 2.500	€ 29.500
Biomasseheizung mit Solarthermie	€ 13.500	€ 12.500	€ 13.500	/	€ 2.500	€ 34.000
Wärmepumpe	€ 13.500	€ 12.500	€ 13.500	€ 2.250	/	€ 31.500
Wärmepumpe mit Biomasseheizung	€ 13.500	€ 12.500	€ 13.500	€ 2.250	€ 2.500	€ 34.000